

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Verträgen über Warenlieferungen der ALMO ERZEUGNISSE Erwin Busch GmbH zugrunde und gelten ausschließlich. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers und andere abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt worden sind. Der Käufer verzichtet auf eigene Geschäftsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht. Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise nicht rechtswirksamen Bestimmung soll dann eine solche wirksame Bestimmung gelten, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

2. Angebote

1. An den Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Käufer vom Verkäufer ggf. auch in maschinenlesbarer Weise zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Verkäufer die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Die im Rahmen eines Angebotsverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw., die Gewichts- und Maßangaben sowie Qualitäts- und Eigenschaftsbeschreibungen enthalten, sind nur annähernd maßgebend und gelten nicht als Beschaffenheitsgarantie. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen stellt grundsätzlich nur eine nähere Warenbestimmung dar.
3. Auskünfte über Gebrauchs- und Anwendungsmöglichkeiten bezüglich der Waren des Verkäufers, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Waren auf die Eignung für die beabsichtigten Zwecke.
4. Die Frist für die Annahme einer Bestellung des Käufers, die als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren ist, beträgt 3 Wochen.
5. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt unser Bestätigungsschreiben.

3. Preise

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich etwas abweichendes geregelt ist, freibleibend. Sie verstehen sich ab Werk netto, ohne Zölle und Abgaben.
2. Der Verkäufer behält sich vor, im Fall einer bis zur Erledigung des Auftrages eintretenden Erhöhung der Personalkosten oder der Preise für Hilfs- und Betriebsstoffe oder der Einführung erhöhter Abgaben an die Behörden usw., die für den Lieferzeitpunkt der Ware maßgebenden und diese Erhöhungen angemessen berücksichtigenden Tagespreise zur Anwendung zu bringen.
3. Die Mehrwertsteuer wird dem Käufer in der jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

1. Der Versand der Ware erfolgt - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - auf Gefahr und Kosten des Käufers. Dies gilt auch, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Art und Wege des Versandes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, dem Verkäufer zu überlassen.
2. Kann Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht versendet werden, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Das Datum der Einlagerung gilt in solchen Fällen als Lieferdatum, der Lagerschein ersetzt die Versanddokumente.
3. Der Verkäufer behält sich auch im Interesse des Käufers vor, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung wird als Erledigung eines besonderen Auftrages im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen betrachtet.

4. Die Lieferfristen sind freibleibend und gelten ab Werk des Verkäufers. Sie sind erfüllt, wenn die Ware zu dem vereinbarten Termin zum Versand bereitgestellt wird. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben sowie der rechtzeitigen Klärstellung und Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muss, sind wir für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die von uns nicht zu vertreten sind.
5. Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist die ihm vom Käufer im Hinblick auf die Geltendmachung weiterer Rechte (z.B. § 323 BGB) zu setzende Nachfrist nicht kürzer als 3 Wochen zu bemessen.
6. Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in teilweisen Lieferverzug, so ist das Recht des Käufers Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. zurückzutreten auf den nichterfüllten Teil der Lieferung beschränkt, es sei denn der Käufer weist nach, daß die teilweise Erfüllung der Lieferverpflichtung für ihn nicht von Interesse ist.
7. Bei Annahmeverzug des Käufers sind wir unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die Lieferungen der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen abzulehnen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen berührt wird.
8. Wir behalten uns vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen. Nimmt der Käufer die in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.
9. Für die Beschaffenheit der Verpackung und etwaige, sich aus der Verwendung von Verpackungsmaterial handelsüblicher Beschaffenheit ergebene Schäden übernehmen wir keine Haftung.

5. Mängelgewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware nach Zugang unverzüglich zu untersuchen.
2. Werden Mängel nicht innerhalb von 3 Tagen nach Waren- bzw. Rechnungseingang schriftlich gerügt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch Spediteure oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Verpackung und schließt Ansprüche an den Verkäufer wegen unterwegs entstandener Schäden oder Gewichtsverluste aus. Für die Berechnung sind die im Werk des Verkäufers festgestellten Maße, Raumverhältnisse, Gewichte und Stückzahlen maßgeblich.
3. Unerhebliche Abweichungen von Qualität, Farbe, Maß und Gewicht bilden keinen Grund zur Beanstandung.
4. Dem Verkäufer steht das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen an der beanstandeten Ware zu. Der Käufer ist verpflichtet, beanstandete Ware zur Verfügung des Verkäufers zu halten.
5. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge hat der Verkäufer zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bleibt es dem Käufer vorbehalten, den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängel der Ware verjähren in 12 Monaten.
6. Zur Vornahme der dem Verkäufer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzwaren oder -teilen hat der Käufer dem Verkäufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mangelhaftung befreit.
7. Bei von ihm anerkannter Mängelrüge ist der Verkäufer verpflichtet, alle Teile, die innerhalb von 12 Monaten nach Lieferdatum wegen Materialfehler, fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird, nach seiner Wahl entweder unentgeltlich auszubessern oder zu ersetzen. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer zur Durchführung der Reparaturen oder der Lieferung von Ersatzgeräten bzw. -teilen angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, ist der Verkäufer von der Mangelhaftung befreit.
8. Die Haftung des Verkäufers ist auf Vorsatz und grob fahrlässige Begehung beschränkt, soweit nicht ein Verstoß gegen Kardinalpflichten aus dem Vertrag vorliegt. Im übrigen ist die Haftung für Vermögensschäden auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zum Ausgleich aller dem Verkäufer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
2. Bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck gilt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung.
3. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser nach Mahnung verpflichtet, die Vorbehaltsware herauszugeben. Unsere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung werden hiervon nicht berührt. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten in soweit freizustellen, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
5. Der Käufer ist zur Verwertung der Vorbehaltsware im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Veräußerung entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen ist er nicht ermächtigt, insbesondere darf er die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter sind uns unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen; zugleich hat der Käufer den Dritten schriftlich auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet, Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit seinem Abnehmer einen einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, damit unser Eigentum erhalten bleibt.
6. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind, die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Ware gem. § 947; § 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung alleiniges Eigentum so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.
7. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen mit allen Nebenrechten und Sicherheiten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Erwirbt ein Dritter das Alleineigentum an der neuen Sache, so tritt schon jetzt der Käufer seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe des Wertes des Vorbehaltes zu der neuen Sache ab. Der Käufer hat den entsprechenden Erlös sofort an uns abzuführen.
8. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Der Käufer ist jedoch auf Verlangen verpflichtet, uns Einzelabtretungserklärungen zu erteilen, die Drittschuldner mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
9. Der einfache sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt bestehen im Zweifel solange fort, bis der Käufer in jedem Einzelfall nachweist, daß die Ware vollständig bezahlt ist. In dem Fall, in dem die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware z.B. durch Pfändung von Dritten in Anspruch genommen wird oder Dritte Ansprüche auf die dem Verkäufer abgetretene Forderung geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten über den Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung zu informieren. Wir sind berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen, wenn der Käufer die Anzeige unterlässt.
10. Solange uns eine Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zusteht, ist er zur unverzüglichen Auskunft verpflichtet, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch in seinem Besitz sind, wo sie sich zur Zeit befinden und an welche Abnehmer er die übrige Vorbehaltsware veräußert hat.

7. Formen

1. Press- und Spritzguss- oder sonstige Formen, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen uns und dem Käufer voraus. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Käufer. Sie werden mit ihm bei Lieferung durch Gut-schrift von jeweils 5% des Warenwertes aus laufenden Rechnungen, höchstens bis zur Amortisation des Gesamtbe-trages zurückvergütet.

2. Wir bewahren die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie, wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Wir tragen nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Käufer innerhalb zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Aufträge eingehen.
3. Wir sind nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und auch nicht an Preise gebunden, die bei der ersten oder einer späteren Bestellung vereinbart wurden.
4. Für den Fall, dass der Käufer die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, können wir die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.
5. Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um uns gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

8. Schutzrechte

1. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Käufer übergeben wurden, liefern, übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers angefertigt wurden, untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Käufers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Käufer auf unsere Veranlassung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist uns erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

9. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist mit Lieferung fällig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Rechnungen generell ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar frei Zahlstelle des Verkäufers. Ein Skontoabzug ist nur nach Maßgabe der einschlägigen Angaben auf der Rechnung zulässig. Als Zahlung gilt der Tag des Geldeinganges bei dem Verkäufer bzw. der Tag der Gutschrift auf einem seiner Bankkonten. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in der in § 288 BGB festgelegten gesetzlichen Höhe zu verlangen.
2. Das Bekanntwerden von Tatsachen, die ernste Bedenken an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen und die Weigerung des Käufers die Erfüllung des Vertrages durch Zug um Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung zu gewährleisten, berechtigen den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Verkäufer behält sich vor, die Belieferung des Käufers von Vorauszahlung abhängig zu machen.
4. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von Kosten und Zinsen und dann zur Begleichung der ältesten fälligen Posten verwendet.
5. Die Übergabe von Wechseln und Schecks gilt erfüllungshalber. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen. Sie dürfen keine längere Laufzeit als 3 Monate haben. Alle entstehenden Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Falls ein Wechsel mangels Zahlung zu Protest geht, werden alle laufenden Rechnungen, auch diejenigen Beträge, für die der Wechsel ausgestellt ist, sofort fällig.
6. Gegenüber den Forderungen des Verkäufers kann nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, wenn der Verkäufer die Gegenforderung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt ist.
7. Die Vertragswährung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt diejenige Währung als verbindlich, die innerhalb der Preisliste, die der Bestellung zugrunde liegt, aufgeführt ist und in Ermangelung einer solchen EURO.

10. Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Hindernissen, wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Feuer, Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung, aus Waren- oder Energiemangel resultierende Betriebsstörungen, behördlichen Auflagen oder ähnlichen Ursachen- und Verkehrsstörungen, die außerhalb der betrieblichen Sphäre ihren Ursprung haben, tritt Lieferverzug nicht ein. Diese Ereignisse berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit nach Herstellung normaler Produktionsmöglichkeiten hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn diese Ereignisse bei den Lieferanten des Verkäufers eintreten.
2. Bei verspäteter Lieferung aus den Gründen des Absatzes 1 ist der Verkäufer nicht zur Zahlung von Vertragsstrafe und/oder Schadenersatz verpflichtet.

11. Rücknahmen

1. Der Verkäufer nimmt Waren nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurück. Die Rücknahme bedarf seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ohne diese erfolgt keine Gutschrift zurückgelieferter Waren. Der bei Warenrücknahme zu vergütende Wert ist freibleibend und von Alter, Beschaffenheit und Wiederverkaufsfähigkeit der Ware abhängig. Wurde die Warenlieferung zugrunde liegende Rechnung unter Abzug von Skonto bezahlt, so ist auch die Gutschrift entsprechend zu skontieren.
2. Waren, die in Sonderaufmachung ausdrücklich bestellt werden oder nicht in das Standardlieferprogramm des Verkäufers fallen, sind grundsätzlich von einer Rücknahme ausgeschlossen.
3. Rücksendungen zurückgenommener Waren werden auf Gefahr und Kosten des Absenders transportiert.

12. Schadenersatz

Alle Schadenersatzansprüche, die der Käufer gegen den Verkäufer aufgrund dieses Vertragsverhältnisses hat, sind auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht ein Verstoß gegen Kardinalpflichten aus dem Vertrag vorliegt. Die Haftung für Vermögensschäden ist im übrigen auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13. Allgemeine Regelungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist, falls nichts abweichendes vereinbart wird, Bad Arolsen. Erfüllungsort für Zahlungen ist Bad Arolsen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Gerichtsstand ist bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und über dieses Vertragsverhältnis der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an dessen Gerichtsstand nach dem dort geltenden Recht zu verklagen.
4. Der Käufer wird hiermit darüber unterrichtet, daß personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen gespeichert sind und - soweit gesetzlich zulässig - verwendet bzw. übermittelt werden.
5. Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein maßgebend an. Bei späteren Bestellungen gilt unser Hinweis auf diese Bedingungen, um sie für spätere Bestellungen allein maßgebend zu machen.
6. Abweichende Vereinbarungen zu diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Zusätzliche mündliche Verkaufsbedingungen bestehen nicht.